

Gartenordnung

"Überall dort, wo Menschen zusammenleben, hat sich ein Ordnungssystem herausgebildet. Gesetze und Verordnungen sind deren Resultat. Sie beinhalten gesellschaftlich anerkannte Normen. Dies gilt auch für die Gartenordnung."

Die Gartenordnung ist eine der Säulen für die Tätigkeit unseres Kleingartenvereins. Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten jedes Vereinsmitgliedes, die sich aus der Gesamtheit der oben genannten Dokumente, über den Wortlaut des Pachtvertrages hinaus, ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit, der Bepflanzung und Pflege sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme, in den einzelnen Kleingärten und innerhalb der gesamten Anlage.

Die Gartenordnung hilft den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand, die geschaffenen Regeln und Verordnungen einzuhalten und gibt ihnen Rechtssicherheit sowie Hilfestellung bei der Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und dem gemeinschaftlichen Miteinander.

1. Bebauung der Gartenparzelle

- a.) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die kleingärtnerische Bodennutzung und Bebauung zu unterhalten. Die Grundlage bildet das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die Beschlüsse des Stadtverbandes.
- b.) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag.
- c.) Vor Errichtung, Änderung und Erweiterung einer Gartenlaube, oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen (Gewächshäuser, Gerätehäuser usw.), muss ein Antrag beim Vorstand/Stadtverband gestellt werden. Die Bauerlaubnis bzw. die notwendige schriftliche Zustimmung, entsprechend der Vorgaben des Vorstandes, sind dann vom Antragssteller selbst einzuholen.
- d.) Für saisonbedingte "Bauten", wie Sonnenschutzpavillons, Sonnendächer, Partyzelte (nicht feste bauliche Anlage), muss kein gesonderter Antrag gestellt, bzw.

keine Genehmigung beim Stadtverband eingeholt werden, da diese im Frühjahr auf- und im Herbst wieder abgebaut werden.

Der Vorstand muss aber Informiert und um Erlaubnis gebeten werden.

- e.) Die Gartenlauben sind von jedem Pächter in einem ordentlichen und gepflegten Zustand zu halten. Dringend notwendige Reparaturmaßnahmen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, sind umgehend auszuführen.
- f.) Die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, ist fester Bestandteil des Nutzungsvertrages und verpflichtet jeden Pächter, seinen Garten entsprechend der Anlage "Kleingärtnerische Nutzung", zu bewirtschaften.

2. Gehölze, Sträucher und Waldbäume

- a.) Die Bepflanzung mit Obstbäumen und anderen Gewächsen ist so zu wählen, dass es in den angrenzenden Parzellen nicht zu Beeinträchtigungen kommt. Als geeignete Baumformen sind Niederstammgehölze bzw. Buschbäume zulässig. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Bäumen mindestens 2,00 m, bei Viertelstämmen 1,50 m sowie bei Buschbäumen auf schwach, bzw. mittelstark wachsender Unterlage, mindestens 1,50 m, betragen. Bei Beerenstammobst ist der Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- b.) Auf je 100 m² Gartenfläche, ist die Anpflanzung bzw. der Stand von zwei Ziergehölzen (Laub- keine Nadelgehölze) bzw. Obstbäume mit einer absoluten Wuchshöhe von 3,00 m zulässig.

Bei Neupflanzungen ist ein Grenzabstand von 2,50 m einzuhalten.

c.) Die Anpflanzung von Waldbäumen und anderen hochstämmigen Bäumen, ist im Kleingarten nicht gestattet. In der Vergangenheit angepflanzte Bäume, haben Bestandschutz.



Dauerkleingartenverein ''Land Tirol'' e. V. 1929

3.Einfriedung

- a.) Die Einfriedung zum jeweiligen Hauptweg, als lebende Hecke, ist beizubehalten. Die Hecke in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b.) Die als Einfriedung gepflanzten, lebenden Hecken, sind von den Gartenanliegern regelmäßig zu schneiden. Eine Höhe von 80 cm und eine breite von 40 cm ist nicht zu überschreiten.
- c.) Die Abgrenzung zum Nachbarn ist nach Möglichkeit durch Bewuchs mit einer max. Höhe von 80 cm vorzunehmen. Holzlattenzäune, bis zu einer Höhe von 1.60 m und eine Länge von 3 m sind zulässig. Entsprechende Stützpfeiler dürfen dabei nicht höher sein, als der Zaun.

4. Umweltschützende Maßnahmen

- a.) Der Pächter sollte in seinem Garten einen Komposthaufen anlegen, anfallende organische und biologische Abfälle dort fachgerecht kompostieren und den gewonnenen Kompost zur Bodenverbesserung einsetzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass angrenzende Parzellen nicht in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.
- b.) Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unkrautvernichtungsmittel mit entsprechender Kennzeichnung (für Kleingärten zugelassen), sollten sinn- und maßvoll eingesetzt werden.
- c.) Unrat- und Gerümpel Ablagerungen über einen längeren Zeitraum, sind nicht zulässig. Der Gartenpächter hat für die schnellstmögliche Beseitigung zu sorgen.
- d.) Die Ablagerung von Materialien, Baustoffen u.a. außerhalb des Gartens, ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen darf unter Beachtung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen, Material, wie oben genannt, bis zu einer Dauer von 24 Stunden so gelagert werden, dass es andere Vereinsmitglieder und Besucher nicht behindert.
- e.) Das Verbrennen von gärtnerischen sowie anderen Abfällen im Garten ist nicht gestattet.
- f.) Das anzünden des Grills mit Holz bzw. verbrennen von Holz im Garten ist nicht gestattet.
- g.) Der Parzellenpächter sollte nach Möglichkeit für Nistgelegenheiten sowie Tränken für unsere einheimischen Vögel sorgen. Die Bewirtschaftung von Futterhäuschen in den Wintermonaten ist empfehlenswert.

5. Gemeinnützige Tätigkeit / Gemeinschaftsarbeit

- a.) Die gemeinnützige Tätigkeit dient in erster Linie der Einrichtung, Instandhaltung und vor allem dem Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes der Kleingartenanlage. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinstätigkeit.
- b.) Der Vorstand organisiert rechtzeitig die entsprechenden Termine und legt fest, welche Tätigkeiten zur Verbesserung der Gegebenheiten in der Kleingartenanlage ausgeführt werden. Dabei sollten die Vorschläge der Vereinsmitglieder beachtet werden. Umfangreichere Maßnahmen werden in der Mitgliederversammlung besprochen und im Bedarfsfall beschlossen.
- c.) Die gemeinnützige Tätigkeit findet in der Regel an Samstagen statt. Zurzeit sind jährlich acht gemeinnützige Stunden, je Parzelle, zu leisten. Eine Erhöhung der Stundenanzahl kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- Nichterbrachte gemeinnützige Leistungen, werden dem Pächter in Form von Geldwertleistungen, in Rechnung gestellt.
- d.) Leistungen, die vor Ausführung nicht mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt worden sind, werden nicht als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt.
- e.) Die Pflege der Haupteinfriedung (Außenhecke), durch die anliegenden Gartenpächter, wird durch den Vorstand, nach Kontrolle, als gemeinnützige Tätigkeit gewertet.



Dauerkleingartenverein ''Land Tirol'' e. V. 1929

6. Wasserleitung und Wasserverbrauch

- a.) Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage und unterliegt bis zur jeweiligen Parzelle (Abzweig), dem Gartenverein zur Instandhaltung und Wartung. Der Vorstand bzw. seine Beauftragten treffen geeignete Maßnahmen, damit sich Wasserleitung und die Hauptwasseruhr immer in einem nutzbaren Zustand befinden. Der Hauptabsperrhahn wird nur vom Gartenvorstand, oder einer von ihm bevollmächtigten Person bedient, bzw. bei Notwendigkeit erneuert.
- b.) Die Kosten für die Gemeinschaftsanlage, bis zum Abzweig des Gartenpächters, trägt der Gartenverein. Danach trägt der jeweilige Pächter die Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung des jeweiligen Anschlusses.
- c.) Undichte, oder defekte Hähne und defekte Wasseruhren, sind umgehend im jeweiligen Verantwortungsbereich zu reparieren bzw. zu erneuern. Der Pächter ist verantwortlich für den regelmäßigen Austausch der Wasseruhren in der Parzelle.
- Nach Ablauf der gesetzlichen Eich Zeit von 6 Jahren, werden durch den Vorstand (bei besten Wissen) entsprechende Maßnahmen für die Erneuerung festgelegt.
- d.) Jeder Gartenpächter verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Wasser. Die anteiligen Wasserkosten, It. Zählerablesung im Herbst, werden dem Pächter jährlich mit der Verbrauchskostenabrechnung "Wasser", in Rechnung gestellt. Ein möglicher Differenzbetrag zwischen Gesamtwasserverbrauch der Anlage (Hauptwasseruhr) und der Summe des ermittelten Gesamtverbrauchs aller Gartenpächter, wird zu gleichen Teilen, allen Pächtern, mit o.g. Abrechnung, ebenfalls in Rechnung gestellt.
- e.) Die illegale Abnahme von Wasser, also vor der jeweiligen Messeinheit (Wasseruhr), führt zu einer schriftlichen Abmahnung und einem Bußgeld in Höhe von mindestens 100,00 €, verbunden mit einem Akteneintrag in den Vereinsunterlagen.

7. Elektroanlage und Elektroenergieverbrauch

- a.) Die Elektroanlage vom Hauptzähler, bis zum jeweiligen Verteiler des einzelnen Pächters, ist gleich dem Punkt "Wasser" zu behandeln.
- b.) Nur eine vom Vorstand beauftragte Elektrofirma darf an der Gemeinschaftsanlage entsprechende Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten ausführen!
- c.) Die Kosten für die Gemeinschaftsanlage bis zum jeweiligen Verteiler des einzelnen Pächters, trägt der Verein. Danach ist der Pächter selbst für die Wartung, Instandsetzung und gegebenenfalls Erneuerung der Anlage und für deren Finanzierung verantwortlich.
- d.) Laut den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Erhalt des Versicherungsschutzes, ist jeder Pächter verpflichtet, seine Elektroanlage im Abstand von 2 Jahren (zwei) fachgerecht prüfen zu lassen. Die eingebauten Elektrozähler, sind laut Eichgesetz nach 16 Jahren, zu wechseln.
- e.) Die anteilig anfallenden Energieverbrauchskosten, laut Zählerablesung im Spätherbst, werden dem Pächter in Rechnung gestellt. Auch hier erfolgt die anteilige Berechnung von möglichen Differenzbeträgen zwischen Gesamtverbrauch und der Summe der Einzelverbrauche, zu gleichen Teilen.
- f.) Die illegale Abnahme von Elektroenergie, als vor dem jeweiligen Zähler, führt zu einer schriftlichen Abmahnung und einem Bußgeld von mindestens 100,00 €. Darüber hinaus erfolgt ein Aktenvermerk. Der Vorstand behält sich im Wiederholungsfall die Erstattung einer Anzeige vor.

8. Allgemeine Ordnung des Gartenvereins

a.) Parkordnung auf der Johannstr.

Die Fahrzeuge aller Gartenpächter, Besucher und Gäste, sind grundsätzlich mit der Motorhaube in Fahrtrichtung abzustellen.



Dauerkleingartenverein ''Land Tirol'' e. V. 1929

Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Besucher bzw. Gäste auf diese Abstellvorschrift hinzuweisen. Das Abstellen der Fahrzeuge sollte so gewährleistet sein das Einsatzfahrzeuge sowie der ASEAG kein Problem darstellt.

Parken vor den Feuerwehreinfahrten Johannstr. bzw. Arnoldstr. ist verboten.

Pächter ist es für eine Be- und Entladung dort für max. 5 min gestattet zu halten.

Für die Begleichung eventueller Sanktionen, ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

b.) Schlüsselordnung

Jeder Pächter hat laut Schlüsselliste ein bzw. zwei Schlüssel für das Tor seines Hauptganges erhalten. Für den ordnungsgemäßen Umgang und die sichere Aufbewahrung, ist der Pächter verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand zu informieren, die

Nachanfertigung wird dem entsprechenden Pächter in Rechnung gestellt.

Die Außen Tore sowie auch die Neben Tore sind in der Hauptsaison vom 01.04. – 30. 09 von morgens 08:00 Uhr bis abends 20:00 für den Allgemeinverkehr und Gäste geöffnet zu halten Während der Wintermonate ist durch die Gartenpächter beim Verlassen der Gartenanlage, das entsprechende Gartentor in jedem Fall zu verschließen.

Um 21:00 Uhr sind alle Tore zu verschließen.

Das Haupttor zum Vereinsheim ist während der Gartensaison von 08:00 – 20:00 Uhr ganztägig geöffnet. Unter anderem ist das Tor zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten vom Vereinsheim auch im Winter geöffnet.

Bei Kündigung des bestehenden Pachtverhältnisses bzw. beim Ausscheiden als Vereinsmitglied, sind dem Vorstand die übergebenen Torschlüssel zurück zu geben.

- c.) Der Gartenpächter ist verpflichtet, für sich, seine Angehörigen und Gäste, auf Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu achten.
- d.) Lärmintensive Tätigkeiten (Motorgetriebene Geräte usw.) können werktags, also Montag Freitag, in der Zeit von 08:00 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden und Samstag, in der Zeit von 08:00 16:00 Uhr

Die Festlegung von Einschränkungen und/oder Ausnahmen, bleibt dem Vorstand vorbehalten. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Arbeiten grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Für diese Tage (an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen) gelten die Festlegungen der "absoluten Ruhezonen". Grundlage für die o.g. Regelung, bildet die Stadtordnung der Stadt Aachen.

- e.) In der Kleingartenanlage ist der Umgang mit, bzw. die Benutzung von Schusswaffen jeder Art, verboten.
- f.) Tierhaltung ist in den Kleingärten nicht erlaubt.

Hunde sind in den Gemeinschaftsbereichen der Gartenanlage, prinzipiell an der Leine zu führen.

Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen.

- g.) Fahrrad fahren, Rollschuhlaufen, Rollerfahren sowie Sportliche Aktivitäten die andere, sich in der Gartenanlage befindenden Personen, gefährden sind verboten.
- h.) Fußball spielen ist in der Gartenanlage verboten.

9. Kündigung und Pächterwechsel

Durch den betreffenden Gartenpächter ist eine schriftliche Kündigung und bei Notwendigkeit, ein Antrag zur Wertermittlung des Gartens, beim Vorstand einzureichen. Die Vergabe des frei werdenden Gartens erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, nach vorheriger Rücksprache mit dem abgebenden Pächter. Der nachfolgende Pächter beantragt schriftlich die Mitgliedschaft im Verein und die Bewerbung zur Übernahme eines Kleingartens. Grundlage für den Kaufvertrag bildet das Wertermittlungsprotokoll. Eine Kopie beider Unterlagen, erhält der Vorstand. Bei jedem Pächterwechsel ist ein Übergabe-, Übernahmeprotokoll anzufertigen und vom abgebenden Pächter, dem neuen Pächter und dem Vorstand zu unterzeichnen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter bzw. nach Absprache, der neue Pächter.



10. Zutrittsrecht

- a.) Den Beauftragten (Vorstand) des Verpächters (Stadtverband Aachen) ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe der Zutritt zur Parzelle und Laube zu gewähren.
- b.) Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit erlaubt.
- c.) Bei generellen Begehungen genügt eine Ankündigungsfrist von einer Woche im Schaukasten.

Bei Begehungen bedarf es im Einzelfall einer mündlichen oder schriftlichen Ankündigung innerhalb der vorgenannten Frist.

11. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung des Kleingartenvereins "Land Tirol" e.V. Aachen, ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter (Vorstand) und dem Gartenpächter (Nutzer) abgeschlossenen Kleingarten-Nutzungsvertrages. Verstöße gegen die aktuelle Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Verpächter, vom Abgemahnten nicht behoben und/oder unterlassen werden, stellen eine Verletzung des Kleingarten-Nutzungsvertrages dar und können in seiner letzten Konsequenz, wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Kleingarten-Nutzungsvertrages führen. Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 beraten und tritt mit Wirkung vom 25. März 2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Gartenordnung, einschließlich ihrer Ergänzungen.

Aachen, den	
Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
W. Hoven	A. Schulz
Mit meiner Unterschrift Akzeptiere habe.	e und bestätige ich, dass ich Gartenordnung gelesen und Verstander
Pächter	